

Erklärungen des Antragstellers und Warnung vor Subventionsbetrug

☒ Mir ist bekannt, dass

- die Angaben zur Bearbeitung des Antrags benötigt werden. Unrichtige, unvollständige und falsche Angaben und das Unterlassen von Angaben können zur Ablehnung des Antrags bzw. Rückforderung der Fördermittel führen.
- die Angaben im Antrag und die hierzu vorgelegten Nachweise und Auskünfte (mit Ausnahme von E-Mail, Telefon, Fax, Mobiltelefon, Geschäftskonto sowie die im Register Allgemeine Angaben erfassten Daten zu Haupt- oder Nebenerwerb und der Angaben zur Flächenbewirtschaftung) subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes, § 2 des Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrugs insbesondere bestraft wird,
 - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- die Förderfähigkeit der von mir im Antrag angegebenen landwirtschaftlichen Flächen zusätzlich im Rahmen des EU-rechtlich vorgegebenen Flächenmonitoringsystems überprüft wird (Flächenmonitoring).
- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) berechtigt ist, zur Bearbeitung des Antrags Auskünfte einzuholen:
 - bei der zentralen Datenbank "Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere" (HIT)
 - bei der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID).
- ich verpflichtet bin, die für die Antragstellung sowie Kontrollen erheblichen Unterlagen und Belege für die Dauer von 6 Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren. Näheres zur Aufbewahrungspflicht lässt sich dem jeweiligen Merkblatt bzw. dem Bewilligungsbescheid entnehmen; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Für Rückstellproben endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Ende des auf das Antragsjahr folgenden Jahres.
- Abtretungen erst und nur berücksichtigt werden können, wenn sie der Staatsoberkasse Bayern in Landshut mit Angabe der konkret betroffenen Ansprüche (Benennung der Fördermaßnahmen) in Textform angezeigt werden.
- ich verantwortlich bleibe für die weitere Einhaltung der Förderbestimmungen im gesamten Kalender- bzw. Verpflichtungsjahr 2025 auch bei Abgabe des Betriebs (ganz oder teilweise) an einen anderen Nutzungsberechtigten.
- der Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, das ganze Kalenderjahr über verantwortlich ist für die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalität auf allen landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs. Damit wird bei Verstößen auf diesen Flächen immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Die Frage, wer ggf. im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Sanktion haftet, unterliegt dem Privatrecht bzw. einer evtl. zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. Ist ein Verstoß allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat, und hat der Flächenabgeber bzw. -aufnehmer für das Jahr 2025 auch einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe gestellt, die die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalität voraussetzt, so werden die Sanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen. Dies gilt auch bei der Übertragung von anderen Betriebsteilen z. B. Tierhaltung.
- die von mir angegebenen Daten gemäß Artikel 140 der VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung) zur Bewertung der GAP-Strategiepläne während des Umsetzungszeitraums und im Nachhinein an unabhängige Sachverständige weitergeteilt werden.
- die von mir angegebenen Daten nach § 197 Abs. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie zur Feststellung der Steuerpflicht und zur Steuererhebung an die Finanzverwaltung übermittelt werden.
- die von mir angegebenen Daten zum Zwecke der Klimaberichterstattung an das Johann Heinrich von Thünen-Institut übermittelt werden.
- ab dem Zeitpunkt der Umstellung des Betriebs oder von Teilen des Betriebs von nichtökologischem auf ökologischen Landbau die Daten über die ökologische Produktion (Flächen/Tiere) neben Förderzwecken auch
 - zur Durchführung des verpflichtenden Kontrollverfahrens gemäß der VO (EU) 2018/848 und den damit verbundenen Durchführungsbestimmungen benötigt, erhoben und gespeichert werden, und
 - der für die Umsetzung der EU-Öko-Verordnung und der dazugehörigen Durchführungsverordnung "zuständigen Behörde" (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft) und der jeweiligen "Kontrollstelle" (vgl. Kontrollvertrag) zur Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen zur Verfügung gestellt werden.